

 **Bundeskanzleramt**

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
Frauen, Familie, Integration und Medien

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration
und Medien

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.373.661

Wien, am 11. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Brandstötter, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Mai 2024 unter der Nr. **18674/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Aktueller Stand Wiener Zeitung“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

1. *Welche konkreten Ziele gibt es für die Wiener Zeitung bis 30.6.2025 zu erfüllen?*
 - a. *Wie werden diese gemessen?*
2. *Gibt es Zielvorgaben beim Umfang des erstellten journalistischen Inhalts?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
3. *Was genau wird nach §1 Abs. 8 des WZEVI evaluiert?*
 - a. *Wie wird die Erfüllung der per Gesetz festgelegten Aufgaben überprüft?*
 - b. *Nach welchen Kennzahlen wird evaluiert?*
 - c. *Gibt es dafür Mitarbeitende des Bundeskanzleramts, die dafür verantwortlich sind?*
 - i. *Wenn ja, wie viele?*

- ii. Wenn nein, wie stellt man eine Überprüfung sicher?*
- 4. *Welches sind die möglichen Ergebnisse der Evaluierung?*
 - a. *Welche Konsequenzen gibt es bei Nichterfüllung der per Gesetz festgeschriebenen Aufgaben?*
 - i. *Wer bestimmt diese Konsequenzen?*

Nach Art. 52 Abs. 2 B-VG besteht das Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Gemäß § 1 Abs. 8 WZEVG-Gesetz hat der Aufsichtsrat der Wiener Zeitung GmbH die Umsetzung dieses Bundesgesetzes zu evaluieren und dem Bundeskanzler/der Bundeskanzlerin darüber einen Bericht zu erstatten, den dieser/diese unverzüglich der Bundesregierung vorzulegen hat. Die Ziele, Zielvorgaben und Kennzahlen ergeben sich aus dem Gesetz. Sollte der Aufsichtsrat zu dem Schluss kommen, dass die Aufgaben nicht erfüllt wurden, so obliegt es diesem, die entsprechenden Konsequenzen zu bestimmen.

Zu Frage 5:

- 5. *Gibt es von Seiten der Wiener Zeitung auch Zwischenberichte an das Ministerium?*
 - a. *Wenn ja, in welchen zeitlichen Abständen?*
 - b. *Wenn ja, gab es schon welche?*
 - i. *Wenn ja, bitte um Übermittlung.*

Gemäß § 5 Abs. 5 WZEVG-Gesetz hat die Wiener Zeitung GmbH jährlich bis Ende März einen Bericht über den Stand der Integration von bereits bestehenden Registern mit Informationscharakter über das vorangegangene Kalenderjahr dem Bundeskanzler/der Bundeskanzlerin zu erstatten, den dieser/diese unverzüglich der Bundesregierung vorzulegen hat.

Zu den Fragen 6 und 7:

- 6. *Sind Sie mit der Geschäftsführung, den Führungspersonen oder dem Aufsichtsrat der Wiener Zeitung in regelmäßigem Austausch?*

- a. Wenn ja, wie oft und welche Themen werden dabei besprochen?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*
- 7. *Die Wiener Zeitung hat aktuell drei Chefredakteur:innen. Diese leiten 13 Redakteur:innen. Halten Sie diese Anzahl an Chefredakteur:innen für überschießend viel?*

Die Rechte des Bundes beschränken sich auf die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte und die im WZEVI-Gesetz angeführten Rechte.

Zum Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG darf angemerkt werden, dass diesem nur Handlungen und Unterlassungen unterliegen (vgl. dazu und zum vergleichbaren § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975: Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, zu §§ 90 ff.). Kein Gegenstand der parlamentarischen Interpellation sind bloße Meinungen bzw. Rechtsmeinungen oder Beurteilungen.

MMag. Dr. Susanne Raab

